

beantragt hätte. Das bemerke ich auf die Aeußerung des Herrn Kriegsministers. Für den Fall also, daß er in Bezug auf die Fassung der zweiten Kammer noch ein Bedenken auszusprechen hätte, würde es jetzt an der Zeit sein, dies zu thun; denn wenn die erste von mir zu stellende Frage beantwortet ist, ist schon über die Fassung der zweiten Kammer mit entschieden. Ich kenne zwar die Gesinnungen der Kammer nicht; sollte aber das Deputationsgutachten Annahme finden, so würde sich das erledigen, was der Herr Kriegsminister bemerkt hat, im Ablehnungsfalle wäre aber schon die Fassung der zweiten Kammer angenommen, und es würde nicht mehr an der Zeit sein, auf die Bedenken weiter einzugehen, welche der Herr Minister v. Nostitz-Ballwitz angedeutet hat. Wenn dieser Ansicht nichts eingehalten wird, so stelle ich die Frage: ob die Kammer nach dem Gutachten ihrer Deputation die Fassung, wie sie die zweite Kammer zu dem 2. Punkte beschlossen hat, ablehnen wolle? — Es wird gegen sechs Stimmen der zweiten Kammer nicht beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Nun habe ich noch eine Frage auf §. 12 selbst zu richten, und ich frage: ob die Kammer §. 12 in der im Gesetzentwurfe enthaltenen Fassung annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hübler:

### §. 13.

b) Theilweise Befreiungen.

1) bei vormaligen Militairs.

Diejenigen vormaligen Militairs, welche vor Eintritt des, die Erfüllung der Militairpflicht betreffenden Gesetzes vom 26. October 1834 in inländische Kriegsdienste getreten sind,

a) wenn ihnen laut Abschieds oder Freisheits die Befreiung von den vormaligen Nahrungsquatern und der Personensteuer zustand und

aa) der für sie ausfallende Gewerbe- und Personalsteuerbetrag 2 Thlr. 15 Ngr. nicht übersteigt, mit jedem Steuerbeitrage zu verschonen. Fällt dagegen

bb) für dieselben ein höherer Ansat aus, oder stand ihnen

b) die Befreiung nur von der vormaligen Personensteuer zu, so wird denselben an dem auf sie fallenden Gewerbe- und Personalsteuerbetrag derjenige Abgabebetrag gut gerechnet, welchen sie, nach ihren jetzigen Gewerbsverhältnissen bemessen, ohne jene zugesicherte Befreiung zu entrichten gehabt haben würden.

So lange vormalige Militairs eine mit Besoldung versehene öffentliche Function bekleiden, oder eine aus solcher herrührende Pension beziehen, haben sie auf die in gegenwärtigem Paragraphen gedachten Befreiungen keinen Anspruch.

Zu §. 13 ist in den Motiven gesagt:

Die theilweise Befreiung von der Gewerbe- und Personalsteuer, welche für verabschiedete Militairs, dem die Erfüllung der Militairpflicht betreffenden Gesetze vom 26. October 1834 §. 94 und 95 zufolge, überhaupt nur noch bei denjenigen Mannschaften eintreten kann, welche vor dem Erscheinen des angezogenen Gesetzes entweder schon entlassen waren oder doch bereits im

Kriegsdienste standen, sollte, dem §. 40 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes von 1834 gemäß, nach dem Umfange derjenigen Vergünstigungen bemessen werden, welche die verabschiedeten Soldaten vor Einführung der Gewerbe- und Personalsteuer bei der Personensteuer und den Nahrungsquatern genossen hatten.

Die Ausführung dieser Bestimmung fand hinsichtlich der letztern Abgabengattung eine Schwierigkeit darin, daß einerseits die Nahrungsquatern an verschiedenen Orten nach verschiedener Höhe erhoben wurden und deshalb die hiernach zu bemessende Abgabenbefreiung sich abweichend und schwankend gestalten mußte, andererseits aber, in Ermangelung einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift über die Höhe der Nahrungsquatern, die Nachweisungen darüber, wie solche an jedem betroffenen Orte wirklich entrichtet worden waren, mit der Zeit immer unsicherer werden mußten. Um daher eine derartige Ermittlung der Quaternsätze wenigstens in den bei weitem häufigern geringern Beträgen zu vermeiden, erschien es, mit Rücksicht darauf, daß in diesen der Betrag der Quaternsteuer in der Regel höher war, als der der Gewerbe- und Personalsteuer, und daher dem betroffenen Individuum solchenfalls allemal die völlige Befreiung von der zuletzt genannten Abgabe zu Theil werden mußte, möglich und rathsam, einen Steuersatz anzunehmen, bis zu dessen Höhe der Betheiligte, dafern ihm die Befreiung von der Personensteuer und den Nahrungsquatern zugestanden hatte, mit jedem Gewerbe- und Personalsteuerbeitrage verschont bleiben konnte.

Durch diese Maaßregel, welche schon zeither Seiten der Steuerverwaltung in Anwendung gebracht worden, ist das an und für sich ziemlich verwickelte Verfahren, welches eingeschlagen werden muß, um den obengedachten verabschiedeten Militairs die ihnen zugestandene Abgabenvergünstigung zu Theil werden zu lassen, wesentlich vereinfacht worden, und es ist dieselbe daher auch behufs gesetzlicher Sanctionirung derselben in den Entwurf aufgenommen worden.

Eine völlig neue Modalität hierunter vorzuschlagen, welche zwar vielleicht noch einfacher und zweckmäßiger sein, zugleich aber nicht füglich ohne materielle Abänderung des Bestehenden eintreten könnte, hat die Regierung um deswillen angestanden, weil die hier fragliche Abgabenvergünstigung sich mit der Zeit überhaupt erledigt.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer auch §. 13 in der im Gesetzentwurfe enthaltenen Fassung annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hübler:

### §. 14.

2) bei Pensionairs und Wittwen.

Die Hälfte des nach den allgemeinen Vorschriften eintretenden Gewerbe- und Personalsteuerbetrags haben zu entrichten:

1) Pensionirte Beamte (vergl. §. 43), Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, Wittwen derselben und unversorgte Kinder von dem Einkommen durch Pensionen, wenn die Pension weniger als 300 Thlr. jährlich beträgt.

2) Wittwen von dem auf ihre Rechnung, nicht durch sie selbst betriebenen Gewerbe, wenn der auf sie fallende Gesamtsteuerbetrag weniger als 10 Thlr. beträgt.

Präsident v. Carlowitz: Wird auch §. 14 in der Fassung des Entwurfs von der Kammer angenommen? — Einstimmig Ja.